



Telemedizin: Was sind die rechtlichen Grundlagen?

Universum Innere Medizin | Seite 10 | 19. Mai 2017
Auflage: 10.664 | Reichweite: 30.926

CMS

SERIE ALLES WAS RECHT IST!

RA DR. MONIKA PLOIER
p.A. CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH
Gauermannsgasse 2, 1010 Wien, monika.ploier@cms-rrh.com



Telemedizin: Was sind die rechtlichen Grundlagen?

Der Begriff der Telemedizin ist ein vielseitiger – was ist darunter tatsächlich zu verstehen, und wer haftet wofür?

Telemedizin wird von der WHO als „die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie zum Austausch gültiger Informationen für Diagnose, Therapie und Prävention von Krankheiten und Verletzungen, für Forschung und Bewertung sowie für die kontinuierliche Ausbildung von Gesundheitsdienstleistern im Interesse der Förderung der Gesundheit von Individuen und ihrem Gemeinwesen, wenn dabei die räumliche Entfernung einen kritischen Faktor darstellt“, definiert. Im Rahmen der Telemedizin wird zwischen Telekonsultation (Beratung von mehreren Ärzten über das Vorgehen bei einem konkreten Behandlungsfall mittels moderner Telematik), Teliagnostik (Bilder und Patientendatenbegutachtung durch mehrere voneinander örtlich entfernte Teilnehmer), Teleradiologie (Austausch von radiologischen Daten über mehrere Orte) sowie Telemonitoring (medizinische Überwachung von Patienten aus der Entfernung) unterschieden.

Rechtliche Grundlagen

Derzeit existiert keine gesetzliche Regelung, die sich ausschließlich mit Telemedizin auseinandersetzt, weshalb insbesondere auf das ÄrzteG Bezug zu nehmen ist. Gemäß ÄrzteG hat der Arzt seinen Beruf persönlich und unmittelbar auszuüben. Unmittelbarkeit bedeutet, dass der Arzt direkt am oder für den Patienten tätig werden muss. Ob Unmittelbarkeit im Sinne des ÄrzteG vorliegt, hängt vom Kriterium der Gefahrenbeherrschung ab. Grundsätzlich bedeutet die Pflicht zur unmittelbaren Berufsausübung nicht



zwangsläufig, dass der Patient und der Arzt im selben Raum anwesend sind, sofern es dem Arzt möglich ist, dennoch eine sorgfältige Diagnose oder Therapie durchzuführen. Dasselbe gilt auch für den Fall, in dem der Telemediziner z. B. über eine Satellitenzuschaltung beratend einschreitet oder den Operationsroboter führen kann. Stehen dem Telemediziner ausreichende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung, so liegt kein Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz vor, und mangels gegenteiliger Hinweise kann sich der Telemediziner im Rahmen der Zusammenarbeit mit Fachkollegen ebenso auf den Vertrauensgrundsatz berufen. In der oben genannten Form der Telemedizin ist zudem in Betracht zu ziehen, dass der Telemediziner neben Sprechkontakt via Telefon oder ISDN-Leitung auch über Bildkontakt per Videoverbindung und dabei stets

über eine gesicherte Verbindung verfügt. Üblicherweise befindet sich direkt beim Patienten zudem ein fachkundiges Team von Ärzten, womit die Möglichkeit, eventuell eintretende Gefahren beherrschen zu können, als ausreichend gesichert angesehen werden kann und demnach derartige Behandlungen zulässig sind. In einer Entscheidung des UVS Wien wurde bereits festgestellt, dass telemedizinische Maßnahmen dann zulässig sind, wenn sich aus diesen keine höhere Gefahr dadurch ergibt, dass der Patient nicht unmittelbar gesehen wird.

Weiters zu beachten ist, dass auch im Rahmen der Ausübung von Telemedizin sämtliche berufsrechtlichen Bestimmungen des ÄrzteG, wie Aufklärungs- und Dokumentationspflicht sowie Verschwiegenheitspflicht, ihre Gültigkeit behalten.

Haftungsrechtlich wird ein Telearzt, wenn die Behandlungen in einem Krankenhaus oder in einer Ordination stattfinden, als Erfüllungsgehilfe des Krankenanstaltenträgers bzw. des behandelnden Arztes angesehen werden, der dennoch deliktisch auch selbst zur Haftung herangezogen werden kann. Ebenso gelten die allgemeinen Grundsätze über die Einlassungsfähigkeit, das Auswahlverschulden sowie Sorgfalts- und Aufsichtspflichten.

Im Fall von grenzüberschreitenden Behandlungen stellt sich zudem die Frage nach dem anwendbaren Recht: Grundsätzlich gilt, dass das Recht des Behandlungsortes bzw. der vertragscharakteristischen Leistung anzuwenden ist. Zur Absicherung empfiehlt es sich, vor Übernahme der Behandlung eine Vereinbarung über das anzuwendende Recht sowie den Gerichtsstand zu treffen. ■